

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Hauptsatzung)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 und 19 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 18.04.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Hauptsatzung) beschlossen:

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) vom 23.09.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 10 vom 6. Oktober 2010, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung) vom 16.06.2011, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 7 vom 6. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Das Inhaltsverzeichnis der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Gebiet, Grenzen, Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Einwohnerbeteiligung
- § 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat
- § 5 Kreistag und Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner, Fraktionen
- § 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Kreisausschuss
- § 12 Jugendhilfeausschuss
- § 13 Beratende Ausschüsse
- § 14 Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausschlag, Vergütung als Vertreter in wirtschaftlichen Unternehmen
- § 15 Gleichstellungsbeauftragter, Seniorenbeauftragter und Beauftragter zur Integration von Menschen mit Behinderungen
- § 16 Integrationsbeauftragter
- § 17 Beirat für Migration und Integration (Integrationsbeirat)
- § 18 Landrat
- § 19 Beigeordnete
- § 20 Personalangelegenheiten
- § 21 Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Unterrichtungen, Verkündungen, Auslegungen
- § 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 23 In-Kraft-Treten“

Artikel 2

Nach § 16 Integrationsbeauftragter wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

„§ 17 Beirat für Migration und Integration (Integrationsbeirat)

- (1) Im Landkreis Uckermark wird ein Integrationsbeirat mit der Bezeichnung „Beirat für Migration und Integration“ (Integrationsbeirat) gebildet.
- (2) Der Integrationsbeirat unterstützt den Integrationsbeauftragten des Landkreises Uckermark in seinem Wirken, die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis zu vertreten. Er verfolgt dabei das Ziel, für ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung getragenes Verhältnis aller im Landkreis lebenden Bevölkerungsgruppen einzutreten. Insbesondere wirkt er dabei mit, die Lebensverhältnisse von Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern und das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben im Landkreis zu fördern.
Die Mitglieder des Integrationsbeirates arbeiten ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Der Integrationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern.
Dem Beirat gehören an:
 1. ein Vertreter der Kreisverwaltung Uckermark
 2. je ein Vertreter der im Kreistag des Landkreises Uckermark vertretenen Fraktionen
 3. ein Vertreter der Polizeiinspektion Uckermark
 4. die Integrationsbeauftragten der Städte Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin
 5. vier Vertreter von im Landkreis Uckermark agierenden Körperschaften, Institutionen und Vereinen, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund satzungsgemäß fördern bzw. damit funktionell befasst sind.

Für die Mitglieder des Beirats werden keine Stellvertreter benannt.

- (4) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Körperschaften für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag durch offene Abstimmung benannt.

Für die Besetzung des Integrationsbeirates gem. Abs. 3 Pkt. 5 werden Körperschaften, Institutionen und Vereine durch öffentlichen Aufruf des Landrates zur Abgabe einer Interessensbekundung zur Mitarbeit im Integrationsbeirat aufgefordert. Der öffentliche Aufruf erfolgt in den Ausgaben des „Blickpunkt“ für den Landkreis Uckermark. Vorschläge sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufruf einzureichen.

Die Vorauswahl der Vertreter nach Abs. 3 Pkt. 5 trifft, soweit erforderlich, der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit.

Die Vorschlagsliste der Vertreter nach Abs. 3 Pkte. 1 bis 5 wird dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

- (5) Für den Beirat kann vorgeschlagen werden, wer am Tag der Benennung das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens drei Monate seinen ständigen Wohnsitz im Landkreis Uckermark hat.
- (6) Dem Integrationsbeirat ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund haben.
- (7) Der Integrationsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Artikel 3

Die Nummerierungen der Paragraphen ändern sich wie folgt:

- § 17 Landrat wird zu § 18 Landrat;
- § 18 Beigeordnete wird zu § 19 Beigeordnete;
- § 19 Personalangelegenheiten wird zu § 20 Personalangelegenheiten;
- § 20 Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Unterrichtungen, Verkündungen, Auslegungen wird zu § 21 Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Unterrichtungen, Verkündungen, Auslegungen;
- § 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen wird zu § 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen;
- § 22 In-Kraft-Treten wird zu § 23 In-Kraft-Treten.

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 19.04.2012

gez. Dietmar Schulze
Landrat